

Richtlinie des Landkreises Stendal zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. SGB XII

Inhalt	Seite
Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Antragstellung	
3. Berechnung	2
4. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der Schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII	
4.1. Allgemeines	2-3
4.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
4.3. Abgrenzung	3
4.4. Zeitlicher Rahmen	3
4.5. Umfang der Leistungen	3-4
4.6. Verfahren	4
4.7. Rückforderungen	4
5. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs.3 SGB XII	
5.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
5.2. Verfahren	5
6. Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII	
6.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
6.2. Umfang der Leistungen	5-6
6.3. Verfahren	6
7. Angemessene Lernförderung gemäß § 28 Abs.5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII	
7.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	6
7.2. Umfang der Leistungen	6-7
7.3. Verfahren	7-8
8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs.6 SGB II, § 34 Abs.6 SGB XII	
8.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	8
8.2. Umfang der Leistungen	8
8.3. Verfahren	8-9
9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs.7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII	
9.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	9
9.2. Umfang der Leistungen	9
9.3. Verfahren	9
9.4. Rückforderungen	10
10. Inkrafttreten	10

Präambel

Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören neben den grundlegenden Bedarfen für Ernährung, Kleidung und Unterkunft zum Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010). Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird mit Wirkung zum 01. April 2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) umgesetzt. Das Gesetz soll die Bildungschancen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien verbessern und die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II , §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs.1 SGB XII und § 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Kindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen- Anhalt) sachlich und örtlich zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 28, 29, 77 SGB II
- §§ 34, 34a, 131 SGB XII
- §§ 6b, 20 BKGG
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. §§ 34,34a, 131 SGB XII

2. Antragstellung

Leistungen nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB II , § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB XII, § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II, § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB XII werden auf **Antrag** gewährt. Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im BKGG, anders als im SGB II, SGB XII und AsylbLG keine Anspruchsvoraussetzung, sondern nur eine Verfahrensvoraussetzung.

Die **Leistungsträger beraten** die Antragsteller und wirken bei jeder Antragstellung darauf hin, dass Anträge für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden. Die Antragsteller stellen **einmalig einen Grundantrag**, auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, der die persönlichen Angaben der Anspruchsberechtigten enthält. Dieser Grundantrag gilt für die gesamte Dauer der Leistungsbewilligung (alle Bewilligungszeiträume) nach dem SGB II, XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und AsylbLG, solange diese nicht für länger als 6 Monate unterbrochen wird. Zum Grundantrag sind für die Bewilligung für jeden Bewilligungsabschnitt einzelner Leistungen weitere Anlagen und Unterlagen einzureichen.

Die Leistungsträger sind gemäß § 16 Abs.3 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger eingehen, werden unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt in diesem Fall der Eingang beim unzuständigen Leistungsträger.

3. Berechnung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Eine gesonderte Berechnung ist nicht erforderlich.

Neben den Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag haben auch solche Personen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, aber aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieser Bedarfe nicht in der Lage sind. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II deckt das den Lebensunterhalt übersteigende zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28. Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, ist § 5a der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld- Verordnung anzuwenden.

4. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Abs.2 SGB II, § 34 Abs.2 SGB XII

4.1. Allgemeines

Schulausflüge und Klassenfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeiten Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen und sie festigen Klassenverbände oder Kursgemeinschaften. Schulausflüge und Klassenfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die

Erziehung zu sozialer Verantwortung. Für die Regelungen, die sich auf Schulausflüge und Klassenfahrten beziehen, gilt der RdErl. des MK vom 13.09.2002 zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 01.04.2007 und RdErl. des MK vom 01.02.2009.

Das gilt ebenfalls für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII besuchen oder im Rahmen von Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII betreut werden.

4.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG (Wohngeld, Kinderzuschlag) sind und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.3. Abgrenzung

Der Begriff Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen umfasst insbesondere (RdErl. des MK vom 13.09.2002 zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 01.04.2007 und RdErl. des MK vom 01.02.2009):

- ▶ eintägige und mehrtägige Schulfahrten, einschließlich bei denen auch Lernfelder des Sports (z.B. Skikomplettkurse) vorgesehen sind
- ▶ Schullandheimaufenthalte
- ▶ Studienfahrten
- ▶ internationale Begegnungen, Schüleraustausch
- ▶ ein- oder mehrtägige Fahrten aus besonderem Anlass (z.B. Chor- und Orchesterfahrten, Fahrten von Schulsportmannschaften, im Rahmen von Schulprojekten)
- ▶ Schul- bzw. Tagesausflüge.

Ziele von Schulfahrten sollen wesentlich im Land Sachsen-Anhalt und den anderen Bundesländern vorgesehen werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig. (vgl. RdErl. des MK vom 01.04.2007) Das gilt für staatliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen für die Bildungsgänge Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Ganztagschule, Gymnasium, Förderschule, Förderzentren, berufsbildende Schulen und Sportschulen.

4.4. Zeitlicher Rahmen

Schulform	Schulfahrten/ Schulausflüge Unterrichtstage / Schuljahr
Allgemeinbildende Schulen 1.- 4. Klasse Allgemeinbildende Förderschule 1.- 4. Klasse	bis zu 5
Allgemeinbildende Schulen 5.- 7. Klasse	bis zu 7
Allgemeinbildende Schulen 8.-10. Klasse	bis zu 8
Gymnasium / berufliches Gymnasium	bis zu 10
Berufsbildende Schule Berufsvorbereitungsjahr Berufsgrundbildungsjahr Berufsfachschule (einjährig) Fachoberschule (einjährig TZ)	bis zu 3
Berufsschule Berufsfachschule (ab zweijährig) Fachoberschule (zweijährig) Fachoberschule (einjährig VZ) Fachschule VZ oder TZ Berufsbildende Förderschule	bis zu 5

Eintägige und mehrtägige Ausflüge für Schüler, die im Rahmen des Hortbesuches stattfinden, sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu übernehmen. Das gilt auch, wenn diese in den Ferien stattfinden.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird für eintägige und mehrtägige Ausflüge keine Anzahl und kein zeitlicher Rahmen vorgegeben.

4.5. Umfang der Leistungen

Die Kosten für eintägige Schulausflüge, Tagesfahrten und eintägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Als Bedarf sind anzuerkennen:

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Eintrittsgelder für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen

Persönlichen Kosten z.B. Taschengeld und die Verpflegung sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten und werden nicht übernommen.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Als Bedarf sind unter Beachtung der durch die Gremien der jeweiligen Schule (Klassenkonferenz, Schulkonferenz, Elternkonferenz u.a.) und der Kindertageseinrichtung z.B. Elternkuratorium festgesetzten Höchstbeträge anzuerkennen:

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Unterbringung und Verpflegung
- ▶ Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen
- ▶ Kosten die im Zusammenhang mit Lernfeldern des Sports stehen

Persönlichen Kosten z.B. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben sowie sämtliche Kosten, die eventuell im Vorfeld des Ausfluges, der mehrtägigen Klassenfahrt entstehen z.B. Sportzeug, Tasche, Badezeug u.a. sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten und werden nicht übernommen.

4.6. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein vorliegender Grundantrag und die Anlagen A oder B sind für jeden Bewilligungsabschnitt für jedes Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen einzureichen.
2. Der Schulleiter, Klassenlehrer, die Leiterin der Kindertageseinrichtung bestätigen die Durchführung des eintägigen Schulausfluges bzw. des eintägigen Ausfluges und die geplanten Kosten (Zuschüsse durch Dritte sind von den Kosten abzusetzen), auf der Anlage A zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei mehrtägigen Klassenfahrten und mehrtägigen Ausflügen werden die Durchführung und die geplanten Kosten (Zuschüsse von Dritten sind von den Kosten abzusetzen) auf der Anlage B zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestätigt.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistungen: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs.2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen in der Regel in Form einer Direktzahlung auf das von der Schule, Kindertageseinrichtung genannte Konto gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.
Die geplanten Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge sowie eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge werden im Voraus **zur Fälligkeit** gewährt.
4. Im **Ausnahmefall** kann die Zahlung direkt an den Antragsteller erfolgen, wenn aus tatsächlichen Gründen kein für eine Sach- und Dienstleistung geeigneter Erbringungsweg besteht (z.B. Schule gibt kein Konto an), was der Antragsteller nicht zu vertreten hat. Der Antragsteller hat in diesem Fall die zweckentsprechende Verwendung (z.B. Quittung, Teilnahmebestätigung der Schule) nachzuweisen, er ist im Bewilligungsbescheid durch Fristsetzung darauf hinzuweisen .
5. Für kurzfristig durchgeführte eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge kann die Gewährung der tatsächlichen Kosten auch im Nachhinein, innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes, unter Vorlage des Nachweises (Anlage A) erfolgen. Als Nachweis für bereits bezahlte Leistungen, sind Originalquittungen mit Stempel und Unterschrift der Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort vorzulegen.
6. Für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG besteht die Möglichkeit, für mehrere eintägige Schulausflüge bzw. eintägige Ausflüge die Kosten zu sammeln. Diese sind jedoch spätestens im letzten Monat des Bewilligungszeitraumes abzurechnen. Die Schule und die Kindertageseinrichtung bestätigen für diesen Fall, dass der Antragsteller die Leistungen bereits erbracht hat. Die Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bewilligt. Im Wege der Kostenerstattung werden die Leistungen an den Antragsteller ausgezahlt. Punkt 5 gilt analog.

Der Zweck des Gesetzes ist insofern erfüllt, da die Leistungen für das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen erbracht wurden.

4.7. Rückforderungen

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die dem Grunde nach und in der Höhe Einfluss auf die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, unverzüglich anzuzeigen. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen. Leistungen sind vom Antragsteller zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen z.B. Wegfall der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag aufgrund von Einkommen.

Kann das Kind, der Jugendliche, der junge Erwachsene u.a. aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer/einem eintägigen oder mehrtägigem Ausflug oder Klassenfahrt teilnehmen, so sind die nicht verbrauchten Kosten vom Antragsteller zurückzufordern.

5. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner, Schulmappe, Sportzeug u.a.) erhalten die Antragsteller für Schülerinnen und Schüler eine jährliche Geldleistung gemäß § 28 Abs.3 SGB II und § 34 Abs.3 SGB XII.

5.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schülerinnen und Schüler, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG sind und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.2. Verfahren

1. Bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ist jeweils zu Beginn des Schuljahres und vor Gewährung der Leistungen der Bewilligungsbehörde der Besuch der Schule durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.
2. Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach § 28 Abs.3 SGB II erhalten, wird die Leistung **ohne gesonderten Antrag** jeweils zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
3. Schülerinnen und Schüler die Leistungen nach § 34 Abs. 3 SGB XII oder nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII erhalten, wird die Leistung **ohne gesonderten Antrag** für den Monat, in dem der erste Schultag liegt in Höhe von 70,00 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
4. Schülerinnen und Schüler, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, werden die Leistungen **auf Antrag** (gegen Vorlage des Wohngeldbescheides, des Bescheides auf Kinderzuschlag) zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
5. Die Leistungen werden als Geldleistung direkt an den Antragsteller gewährt
6. Ein Nachweis über die Verwendung ist in der Regel nicht zu führen. In begründeten Einzelfällen, z.B. durch Hinweise der Schule wegen fehlender Ausstattung mit Lernmitteln, kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden.

6. Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs.4 SGB II § 34 Abs. 4 SGB XII

6.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt erfolgt die Schülerbeförderung im Land Sachsen- Anhalt bis zur 10. Klasse kostenfrei, deshalb sind in der Regel nur Schüler und Schülerinnen ab der 11. Klasse und die zur berufsbildenden Schule, zum Fachgymnasium, zur Fachoberschule, zu Fachschulen fahren anspruchsberechtigt.

6.2. Umfang der Leistungen

Für Schüler und Schülerinnen werden die erforderlichen tatsächlichen Kosten für Schülerbeförderung neben dem Regelbedarf berücksichtigt, wenn:

- ▶ diese Kosten nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen
- ▶ der Schüler/die Schülerin auf die Schülerbeförderung angewiesen ist
- ▶ soweit diese nicht durch Dritte erstattet werden
- ▶ und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten

Die Berücksichtigung der Kosten ist auf den erforderlichen Bedarf auch dann beschränkt, wenn die Schüler und Schülerinnen eine weiter entfernt liegende Schule besuchen. Die Kosten müssen tatsächlich anfallen und nachgewiesen werden. Soweit die Kosten ganz oder teilweise bereits von Dritten übernommen oder erstattet werden, z.B. von Privatpersonen oder vom anderen Leistungsträger, die im Rahmen der Sicherstellung der allgemeinen Schulpflicht ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen, werden diese Leistungen angerechnet.

Gemäß § 71 Abs.4 a Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt i.V.m. der Satzung des Landkreises Stendal für Schülerbeförderung (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Oktober 2009 Nr. 23) besteht der Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils von 100,00 Euro je Schuljahr für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler

- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien,
- b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht durch § 2 erfasst sind,
- c) der Fachschulen,

- d) der Fachoberschulen,
- e) der Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs oder der freigestellten Schülerbeförderung.

Der Anspruch auf Berücksichtigung und Erstattung der Kosten besteht nur, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Kann jedoch ein erheblicher Mobilitätsbedarf durch die im Rahmen der Schülerbeförderung erworbene Beförderungsmöglichkeit abgedeckt werden, so sind die Aufwendungen dem Regelbedarf zuzuordnen. Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn die Monatsfahrkarte zur Teilnahme am ÖPNV berechtigt.

Gemäß § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz sind für die Regelbedarfsstufen folgende monatliche regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Nutzung von Verkehrsmitteln enthalten:

	- Angaben in €/Monat -
Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62
Regelbedarfsstufe 3: erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben	18,22

Dieser Betrag überschreitet den nach dem Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt verbleibenden Eigenbetrag von 100,00 Euro jährlich, so dass es zumutbar ist, den Eigenbetrag aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten erfolgt in der Regel nicht.

Hat das Landesschulamt im **Ausnahmefall** aus **pädagogischen** Gründen die Genehmigung zum länderübergreifenden Schulbesuch erteilt, so ist die Übernahme der nicht gedeckten angemessenen Schülerbeförderungskosten zu prüfen. Wird eine Genehmigung erteilt, weil die Eltern den Schulbesuch an einer anderen Schule wünschen, so können keine Kosten für die Schülerbeförderung übernommen werden.

6.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein vorliegender Grundantrag und die Anlage C ist vom Antragsteller einzureichen.
2. Der Antragsteller hat die Genehmigung des Landesschulamtes und den Nachweis des Schulamtes des Landkreises, in welcher Höhe ggf. Schülerbeförderungskosten übernommen werden, vorzulegen.
3. Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten im **Ausnahmefall prüft** und **entscheidet ausschließlich** der **Landkreis**. Gehen diese Anträge beim Jobcenter Stendal ein, so sind diese unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.

7. Angemessene Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs.5 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.

7.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BGGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.2 Umfang der Leistungen

Die gesetzliche Regelung der Lernförderung ist restriktiv gefasst. Sie soll nur in folgenden Fällen gewährt werden:

- ▶ wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen und
- ▶ wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen und
- ▶ wenn eine positive Prognose zur Versetzung in die nächste Klasse erwartet wird und
- ▶ die Lernförderung nicht auf fortgesetztes Fehlverhalten (z.B. unentschuldigte Fehlstunden) des Schülers und der Schülerin zurückzuführen ist

Wesentliche Lernziele sind im Regelfall die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der Schulabschluss, nicht jedoch eine bloße Notenverbesserung oder die Erreichung eines höheren Schulabschlusses.

Verfügt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Teilbereich eines Schulfaches nur über unterdurchschnittliches Leistungsvermögen (z.B. Deutsch Rechtschreibung Note 5, aber Interpretation Gedicht Note 2), ist eine gezielte Lernförderung in diesem unterdurchschnittlichen Teilbereich möglich. Den Nachweis darüber hat der Antragsteller zu erbringen.

Die Lernförderung muss auch geeignet sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen, z.B. Dyskalkulie, Legasthenie, Aufmerksamkeits- Defizitsyndrom,

unter Umständen therapeutische Förderangebote benötigen, welche nicht im Rahmen der Lernförderung im Sinne des § 28 Abs.5 SGB II und § 34 Abs.5 SGB XII erbracht werden können. Lernförderung ist nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs-661/ 10, S.17) nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das trifft auf Dyskalkulie und Legasthenie nicht zu. Der Antragsteller hat die Möglichkeit durch das Jugendamt oder die Krankenkasse prüfen zu lassen, inwieweit eine Kostenübernahme nach dem SGB VIII oder SGB V, nach den Besonderheiten des Einzelfalles, erfolgen kann. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht generell ein Anspruch bei einem der Leistungsträger besteht. Der Anspruch für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen, die keine speziellen therapeutischen Förderangebote benötigen, ist in Einzelfällen nicht ausgeschlossen, wenn der Antragsteller und der Fachlehrer eine zusätzliche, kurzfristige und angemessene Lernförderung für die Erreichung des jeweiligen Lernziels für notwendig halten.

Im Besonderen, ist auch die Lernbereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu prüfen. Nicht jedes frühere schulhafte Fehlverhalten (z.B. Schulschwänzen) schließt den Anspruch aus. In diesem Fall sind die Ursachen zu ermitteln und abzuwägen, ob mit einer zusätzlichen Lernförderung die wesentlichen Lernziele erreicht werden können. Lernförderung ist nicht nur Nachhilfe. Denkbar ist, dass Lernförderung geleistet wird, die etwa an Arbeitstugenden ansetzt und erst die Voraussetzungen für Nachhilfe schafft. Bei der Lernförderung sollten im Regelfall nach sechs bis neun Monaten Fortschritte erkennbar sein. Lernförderung sollte in der Regel zwei Mal in der Woche erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte sie öfter genehmigt werden.

Die Lernförderung kann von Privatpersonen (z.B. Schüler, pensionierte Lehrer) und professionellen Anbietern (z.B. Bildungsträger, Schülerhilfe e.V.) geleistet werden. Bei Lernförderung durch Schüler ist Rücksprache mit der jeweiligen Schule zu nehmen, ob die Leistungsvoraussetzungen beim Schüler hinsichtlich der Erteilung von Nachhilfe vorliegen. Erfolgt die Nachhilfe innerhalb der Familie (z.B. durch Geschwister), so werden keine Leistungen für Lernförderung gewährt.

Die Vergütung für die Lernförderung muss angemessen sein. Das ist dann gegeben, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und nach ortsüblichen Sätzen gewährt wird. Die Lernförderung, ist im Regelfall als Einzelförderung vorzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann Gruppenförderung erfolgen. Bei Schülern, die Lernförderung anbieten, gilt generell Einzelförderung. Kosten für den Transport zur Lernförderung werden nicht übernommen.

Als angemessen gelten folgende Kosten:

Anbieter	Preis pro Nachhilfeeinheit (45 Minuten)
Privatperson (nicht gewerblich) z.B. Schüler, Studenten	bis max. 7,00 €
Privatperson (Nicht gewerblich) Lehrer	bis max. 10,00 €
Gewerbliche Anbieter z.B. Schülerhilfe, Studienkreis, Nachhilfeinstitut	bis max. 16,00 €

Von den angemessenen maximalen Kosten kann nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall kein anderer Anbieter den notwendigen Nachhilfeunterricht durchführt und der Schüler keine Möglichkeit hat, z.B. aufgrund der örtlichen Nähe, einen anderen Anbieter zu wählen.

7.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein vorliegender Grundantrag und der Antragsteller hat die Anlage D einzureichen. Des weiteren ist eine aktuelle Zeugniskopie beizufügen. Gleichzeitig hat er mindestens ein Kostenangebot vorzulegen und die Person, den Verein oder Bildungsträger zu benennen, der die Lernförderung erbringen soll.
2. Der Klassenlehrer, Fachlehrer bestätigt die Notwendigkeit der Lernförderung auf Anlage D zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Anlage D muss vollständig ausgefüllt sein, um eine angemessene Bewilligung der Lernförderung zu gewährleisten. Bei Unklarheiten sollte mit dem Antragsteller oder dem Fachlehrer der Schule Rücksprache gehalten werden.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung: Angemessener Zeitraum ist der vom Klassenlehrer oder Fachlehrer empfohlene Förderzeitraum. Dieser erstreckt sich bis zur Festlegung der Schuljahresendnoten. Gemäß § 29 Abs.1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs.1 Satz 2 SGB XII werden die Leistungen in Form einer Direktzahlung an den Leistungserbringer gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.
4. Die Rechnungslegung des Leistungserbringers erfolgt gegenüber dem Antragsteller, der diese Rechnung an die Bewilligungsbehörde weitergibt. Die Leistungen werden monatlich erst gewährt, wenn die Lernförderung durch den Leistungserbringer (Person, Verein, Bildungsträger) erbracht wurde. Die Rechnung muss beinhalten, von wem, wann und in welchem Umfang die Leistungen erbracht wurden. Der Antragsteller hat dieses auf der Rechnung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen
5. Sollten sich die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers während des Bewilligungszeitraums in der Weise ändern, dass sie Einfluss auf die bewilligten Leistungen der Lernförderung haben, so ist der Bewilligungsbescheid

entsprechend zu ändern. Die Leistungen sind nur für den Förderzeitraum zu gewähren, in welchem die Voraussetzungen vorliegen.

8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II , § 34 Abs. 6 SGB XII

8.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, Schülerinnen und Schüler, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8.2. Umfang der Leistungen

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In schulischer Verantwortung heißt, dass in der Schule das Mittagessen angeboten wird oder die Schule einen Vertrag mit einem Essenanbieter hat, wenn in der Schule selbst keine Mittagsversorgung stattfindet. Die Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen werden nicht erstattet für die Versorgung am Kiosk oder Imbissstand. Hält der Essenanbieter neben den Hauptgerichten zur Mittagsmahlzeit auch ein Imbissangebot vor, so gilt dieses nicht als Mittagsverpflegung für welche Mehraufwendungen gewährt werden.

Der Landkreis Stendal hat die Preise für Mittagsmahlzeiten bei den Essenanbietern im Landkreis Stendal ermittelt. Der **angemessene** Betrag für die Mittagsverpflegung beträgt in der Regel maximal 3,00 Euro pro Mahlzeit. Für diesen Preis ist in der Regel (Ausnahme Spezialverpflegung) für jedes Kind ein Mittagessen erhältlich. Der durchschnittliche Betrag für eine Mittagsmahlzeit liegt bei 2,00 Euro pro Mahlzeit. Davon tragen die Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz 1,00 Euro pro Tag und Mahlzeit. Dieser Betrag entspricht der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung außerhalb des elterlichen Haushaltes entsteht und mit dem Regelbedarf abgegolten ist. Die Mehraufwendungen in Höhe von maximal 2,00 Euro pro Tag und Mahlzeit werden durch die Bewilligungsbehörde geleistet. Berücksichtigt werden nur Kosten für die Mittagsmahlzeit, nicht jedoch Zwischenmahlzeiten, Kosten für Verwaltungskraft, Getränke u.a..

Erhält die leistungsberechtigte Person als Mittagsverpflegung Sonderkost, deren Preis mehr als 3,00 Euro beträgt, so ist auch ein höherer Betrag pro Mahlzeit angemessen und abzüglich des Eigenanteils von 1,00 Euro pro Tag und Mahlzeit, im Einzelfall zu übernehmen. Wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II oder § 30 Abs. 5 SGB XII für kostenaufwändige Ernährung gewährt, dann können maximal 3,00 Euro berücksichtigt werden. Der darüber hinaus gehende Betrag ist durch die Gewährung des Mehrbedarfes abgegolten.

Die Betreuung von Kindern in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII ist analog zu behandeln. Die Mehraufwendungen werden für jeden Tag übernommen, an dem die anspruchsberechtigte Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat.

Für Schüler und Schülerinnen, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Horten (Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII) außerhalb schulischer Verantwortung teilnehmen, sind gemäß § 77 Abs. 1 SGB II und § 131 Abs.4 SGB XII die Mehraufwendungen bis 2013 zu übernehmen.

8.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein Nachweis über die Essenteilnahme.

Beachte: Die Auswahl der Variante darf nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

2. • Variante 1 **Regelfall**

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid dem Grunde nach, den er wenn erforderlich (abhängig vom Abrechnungsverfahren) dem Essenanbieter zur Kenntnis gibt. Bei Möglichkeit und Einverständnis des Essenanbieters werden die Mehraufwendungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII direkt an den Essenanbieter gezahlt. In diesem Fall legt der Antragsteller der Bewilligungsbehörde einen Nachweis (z.B. Rechnung) vor. Vom Rechnungsbetrag ist jeweils der Eigenanteil, den die leistungsberechtigte Person selbst zu tragen hat, in Höhe von 1,00 Euro pro Mahlzeit abzusetzen und der Mehraufwand dem Essenanbieter zu überweisen.

• Variante 2

Erstattung von verauslagten Essengeldern an den Antragsteller. Der Antragsteller erhält für den Bewilligungszeitraum einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung des Mehraufwandes pro Mittagsmahlzeit. Durch geeignete Belege, z.B. Rechnung des Essenanbieters, Kontoauszug bei Abbuchung durch den Essenanbieter oder Quittungen bei Barzahlung an den Essenanbieter, weist der Antragsteller monatlich nach, dass die leistungsberechtigte Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat. Im Wege der Kostenerstattung wird die Leistung monatlich an den Antragsteller ausgezahlt.

- Variante 3

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, für einen Bewilligungszeitraum die gesamten Nachweise über verauslagte Essengelder vorzulegen und die Leistungen, abzüglich eines Eigenanteils von 1,00 Euro Mittagsmahlzeit, erstattet zu bekommen.

- Variante 4

Der Essenanbieter oder der Antragsteller erhält vom Leistungsträger zum Anfang des Monats einen Abschlag in Höhe von 21,00 € (entspricht 1,00 € pro Tag und Mahlzeit bei 21 Essentagen pro Monat). Dieser Abschlag ist innerhalb eines halben Jahres durch den Leistungsträger mit den tatsächlichen Mehraufwendungen des Antragstellers aufzurechnen. Der Antragsteller weist durch geeignete Belege, z.B. Quittungen, Rechnungen des Essenanbieters, Abbuchungen vom Konto, nach, welche Mehraufwendungen in diesem halben Jahr tatsächlich entstanden sind. Im Bewilligungsbescheid ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass es sich nur um einen Abschlag handelt und die Pflicht besteht, entsprechende Nachweise vorzulegen. Erfolgt durch den Antragsteller kein Nachweis der tatsächlichen Mehraufwendungen, so ist die Bewilligung nach § 47 SGB X zu widerrufen und der Abschlag zurückzufordern.

Der Aufrechnungszeitraum kann auch kürzer sein, wenn der Bewilligungszeitraum kürzer ist.

9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs.7 SGB II, § 34 Abs.7 SGB XII

Die Leistung soll sicherstellen, dass für Kinder und Jugendliche ein Minimum an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft möglich ist. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

9.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder und Jugendliche, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKG sind und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

9.2. Umfang der Leistungen

Ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro pro Monat wird insbesondere gewährt für:

1. Mitgliedsbeiträge und Aufwendungen, die durch die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit entstehen
2. Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht, Malen, Töpfern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
3. Teilnahme an Freizeiten z.B. Ferienfahrten, Babyschwimmen

Der aufgeführte Katalog ist nicht abschließend. Ausgeschlossen sind jedoch Leistungen für Kino, Disko, Bowling, Billard, soweit letztere nicht als Sportart über einen Sportverein betrieben werden. Das Ziel der Steigerung der sozialen Bindungsfähigkeit ist bei rein individuellen Freizeitveranstaltungen ohne Gruppenbezug nicht erreichbar, so dass eine Förderung nicht erfolgt. Im Einzelfall ist abzugrenzen, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist oder nicht. Der monatliche Betrag von 10,00 Euro kann auch innerhalb des Bewilligungszeitraums angespart werden z.B. für die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Eine Übertragbarkeit angesparter Teilhabeleistungen ist auch für den nächsten Bewilligungszeitraum möglich, wenn ein Grundantrag gestellt wurde. Der Bewilligungszeitraum soll jedoch 12 Monate nicht überschreiten. Die Teilnahme an mehreren Aktivitäten ist möglich, wenn der Betrag von 10,00 Euro monatlich bzw. für den Bewilligungszeitraum noch nicht ausgeschöpft ist.

9.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein vorliegender Grundantrag und die Anlage F für jedes Kind, jeden Jugendlichen.
2. Eine pauschale Gewährung ist nicht möglich. Der Antragsteller hat einen Nachweis über Mitgliedsbeiträge der Vereine, Kursanmeldung mit Kosten (z.B. Töpferkurs, Tanzkurs), Teilnahmebescheinigung an Ferienfreizeiten u.ä. bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Als Nachweis kann auch die Anlage F zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Leistungserbringer ausgefüllt werden.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 a Abs.2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen in Form einer Direktzahlung an den Leistungserbringer (Verein, Musikschule, Jugendclub u.a.) gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen. Die Zahlung kann im Voraus maximal für den Bewilligungszeitraum erfolgen. Die angesparten Beträge können im folgenden Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Vereins, der Beiträge für Musikunterricht u.a. durch Einziehung vom Konto des Antragstellers oder durch Barzahlung gegen Quittung, so können Leistungen auch im Wege der Kostenerstattung auf das Konto des Antragstellers erfolgen. Den Nachweis hat der Antragsteller zu führen. Der Zweck des Gesetzes ist insoweit erfüllt, weil die Leistung für das Kind, den Jugendlichen erbracht ist.

9.4. Rückforderungen

Werden Leistungen im Voraus gewährt, ist der Antragsteller im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die dem Grunde nach und in der Höhe Einfluss auf die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, unverzüglich anzuzeigen. Leistungen sind zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.04.2011 tritt außer Kraft.

Regelungen der bisherigen Richtlinie gelten weiter für Bewilligungszeiträume die vor dem 01.08.2012 beginnen.



Jörg Hellmuth